

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Aufgrund des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), dass zuletzt durch § 1 ÄndG vom 22.12.2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden (RPV).

Gem. § 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013, die durch Verordnung vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 55) geändert worden ist, sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Regionalpläne an das LEP anzupassen. Aufgrund der seit 2015 laufenden Fortschreibung des LEP war zunächst abzuwarten, welche Änderungen sich durch die Verordnung vom 21. Februar 2018 ergeben.

Der RPV Bayerischer Untermain setzt mit dieser Änderung u.a. die o.g. Anpassungspflicht um. Grundlage hierfür ist die fortgeschriebene Fassung des LEP 2013, welche am 01.03.2018 rechtskräftig wurde. Alle Verweise auf diese LEP-Fassung sind im folgenden Text mit „LEP 2018“ benannt.

2. Änderungsbegründung

In der vorliegenden 14. Änderung werden die formale und redaktionelle Überarbeitung des Regionalplans Bayerischer Untermain (RP 1) verknüpft mit der Neufassung des Kapitels 1 „Leitlinien 2035“, der Neufassung des Teilkapitels 3.2.7 „Arbeitsmarkt und Fachkräfte“, der Fortschreibung des Kapitels 2.1 „Zentrale Orte“ und den Aufhebungen der Kapitel BV Arbeitsmarkt, BVI Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten, BVII Freizeit und Erholung, BVIII Sozial und Gesundheitswesen sowie BXII Technischer Umweltschutz.

Teil A:

Formale und redaktionelle Überarbeitung des Regionalplans und Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm Bayern

Mit dem Teil A der Änderung werden, angelehnt an das LEP 2018, insbesondere formale und redaktionelle Änderungen vorgenommen, Begrifflichkeiten aktualisiert sowie die Gliederung und Reihenfolge der Kapitel überarbeitet. Damit kommt der RPV den Vorgaben der Verordnung über das LEP von 2013 nach. Insbesondere sollen die Inhalte des Regionalplans dadurch übersichtlicher und leichter zugänglich gestaltet werden.

mit einem Querstrich und der farblich hinterlegten Bezeichnung „Begründung“. Im Inhaltsverzeichnis werden die Begründungen nicht mehr separat aufgelistet.

- **Ergänzende Information zu den einzelnen Kapiteln und Teilkapiteln:** Die Kapitel bzw. Teilkapitel werden direkt unterhalb des Titels ergänzt um den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, ggf. mit zusätzlichen Erläuterungen.
- **Streichung von Textstellen, die bislang von der Verbindlicherklärung ausgenommen waren:** An wenigen Stellen des Regionalplans von 1985 sind Festlegungen von der Verbindlicherklärung ausgenommen worden, d.h. sie wurden nie Bestandteil des Regionalplans und wurden nur als Information in die Druckversion aufgenommen. Eine Wirkung entfalten sie nicht. In der Fortschreibung des Regionalplans wird deshalb auf diese Textteile verzichtet. In der Anlage 2 der 14. Verordnung zur Änderung des RP 1 sind diese Textstellen zur Information dargestellt.
- **Kennzeichnung von Zielen und Grundsätzen:** In den Kapiteln, die ab dem 01.01.2005 fortgeschrieben wurden, sind Ziele mit Z gekennzeichnet, Grundsätze mit G (Art. 2 BayLplG). In älteren Kapiteln fehlt diese Kennzeichnung. Gemäß Art. 14 Abs. 3 BayLplG sind in den Raumordnungsplänen Ziele und Grundsätze der Raumordnung als solche zu kennzeichnen. Dies trifft im Regionalplan Bayerischer Untermain auf die Kapitel 4 „Freiraumstruktur“ und 5.2 „Energie“ zu. Diese befinden sich jedoch bereits in separaten Fortschreibungen. Eine Überarbeitung der Festlegungen, die teilweise aus der Urfassung von 1985 stammen, erscheint deshalb nicht zweckmäßig. Im Rahmen der separaten Fortschreibungen dieser Kapitel wird eine Kennzeichnung der Festlegungen als Grundsatz (G) oder Ziel (Z) vorgenommen werden. Eine Anpassung im Rahmen dieser Änderung entfällt damit.
- **Kennzeichnung der verschiedenen Versionen des LEP:** In zahlreichen Festlegungen wird auf das Landesentwicklungsprogramm Bayern verwiesen. Hiervon gibt es seit 1984 mehrere Versionen (1984, 1994, 2003, 2006, 2013, 2018), die beim jeweiligen Inkrafttreten der Festlegungen gültig waren. Zum besseren Verständnis werden alle Nennungen des LEP im Regionalplan zukünftig mit der Jahreszahl versehen, auf welche sich die Nennung bezieht.
- **Inhaltliche Anpassung von Festlegungen an das LEP:** Einzelne Festlegungen sind inhaltlich zu überarbeiten, um dem aktuell gültigen LEP nicht zu widersprechen. Diese sind in Anlage 2 der 14. Verordnung zur Änderung des RP 1 einzeln aufgeführt und begründet.
- **Entwicklungachsen:** Das Kapitel A IV „Entwicklungachsen“ wurde mit Wirkung vom 4. November 2008 aufgehoben. An einzelnen Stellen des Regionalplans wird jedoch zur räumlichen Verortung von Zielen und Grundsätzen auf diese Entwicklungachsen verwiesen, weshalb diese Achsen als räumlicher Bezug weiterhin relevant sind. Der Begriff „Entwicklung Achse“ wird ersetzt durch „Siedlungs- und Verkehrsachse“. Dadurch soll deutlich gemacht werden, dass mit diesen Achsen kein explizites Entwicklungsziel der Regionalplanung mehr verbunden ist. Im Einzelfall werden einzelne Passagen so umformuliert, dass

der räumliche Bezug gleich bleibt und auch ohne den Begriff „Entwicklungssachse“ verständlich ist.

- **Stadt-Umland-Bereich Aschaffenburg:** Die Abgrenzung des Stadt-Umland Bereichs ergibt sich aus der Strukturkarte des LEP 2006 und besteht aus den Gemeinden Aschaffenburg, Glattbach, Goldbach, Haibach, Hösbach, Kleinostheim, Mainaschaff und Stockstadt a.Main. Das LEP 2018 nimmt diese Abgrenzung nicht mehr vor, jedoch wird sie zur räumlichen Abgrenzung weiterhin in einigen Festlegungen des RP 1 verwendet.
- **Strukturkarte:** Mit Wirkung zum 01.03.2018 trat das LEP 2018 in Kraft, das als Anhang 2 eine neue Strukturkarte beinhaltet, die für die Regionalplanung verbindlich ist. Maßgeblich für die Abgrenzung der Gebietskategorien im Kapitel 2.2 ist daher diese Strukturkarte.

Teil B

Neufassung des Kapitels 1. „Leitlinien 2035“

Gemäß der Anpassungserfordernis an das LEP 2018, welches anstelle des bisherigen überfachlichen Teils ein Kapitel 1 „Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns“ vorsieht, wird das bisherige Kapitel A I „Grundlagen der regionalen Entwicklung“ neu gefasst und inhaltlich deutlich erweitert.

In diesem Kapitel werden auch einzelne, weiterhin relevante Belange der aufzuhebenden Kapitel als Grundsätze weitergeführt. So wird sichergestellt, dass zentrale und regionsweit raumbedeutsame Belange der Themenfelder Daseinsvorsorge, Gesundheit, Bildung, Klimaschutz, Technischer Umweltschutz und Kultur weiterhin gesichert sind.

Das LEP 2018 führt im ersten Kapitel die Themenfelder „Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit“, „Demografischer Wandel“, „Klimawandel“ sowie „Wettbewerbsfähigkeit“. Das bisherige Kapitel A I „Grundlagen der regionalen Entwicklung“ des RP 1 hatte demgegenüber einen einleitenden Charakter und erfasste aktuelle Herausforderungen, wie den Klimawandel oder den Demografischen Wandel, nicht. Aus diesem Grund wird das bisherige Kapitel A I „Grundlagen der regionalen Entwicklung“ als Kapitel 1 „Leitlinien 2035“ neu gefasst. Grundsätzlich basiert die Kapitelgliederung auf der Struktur des LEP, es werden jedoch darüber hinaus weitere, regional bedeutsame Festlegungen getroffen, die einen übergeordneten Charakter haben und deshalb nicht in die Fachkapitel 2 - 5 neu integriert oder dort weitergeführt werden sollten.

Über das Themenspektrum des Kapitels 1 des LEP 2018 hinaus werden die Teilkapitel 1.2 „Siedlung und Mobilität“ sowie 1.6 „Regionale Identität, Heimat & Kultur“ eingeführt. Das Teilkapitel 1.2 ist notwendig, um die bislang nebeneinanderstehenden Kapitel „Siedlungsstruktur“ und „Verkehr“ mit einem räumlichen Leitbild stärker zu verknüpfen und die Querbeziehung übergeordnet festzulegen. Ebenso sind diese Festlegungen auch für andere Fachkapitel, wie etwa 2.2 „Gebietskategorien“ (bisherig A II) oder 4.1 „Freiraumstruktur“ (bisherig B I), rahmensetzend. Kapitel 1.6 ergänzt die übergeordneten Festlegungen um die Bereiche Regionale Identität, Heimat und Kultur.

Dieses Teilkapitel bündelt nach Aufhebung der bisherigen Kapitel B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“ und B VII „Freizeit und Erholung“ wesentliche regional bedeutende Festlegungen zur Kultur.

Die übrigen Teilkapitel werden im Vergleich zum LEP 2018 erweitert, etwa der Bereich Demografischer Wandel um den Aspekt Daseinsvorsorge oder das Teilkapitel 1.5 „Klimawandel“ um die Aspekte Klimaschutz und Umwelt. Durch diese Erweiterungen der Teilkapitel ist es möglich, wesentliche regionsweit übergeordnete Festlegungen im Kapitel 1 „Leitlinien 2035“ zu bündeln und ein umfassendes Bild der regionalen Entwicklung zu entwerfen.

Teil C

Neufassung des Teilkapitels 3.2.7 „Arbeitsmarkt und Fachkräfte“

Im Rahmen der vorliegenden Änderung wird ein eigenes Teilkapitel 3.2.7 „Arbeitsmarkt und Fachkräfte“ im Kapitel 3.2 „Wirtschaft“ neu hinzugefügt, da das Themenfeld Fachkräftesicherung/-mangel in der Region Bayerischer Untermain zunehmende Bedeutung als entscheidender Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung erhält. Dieses Teilkapitel beinhaltet Aussagen zum Arbeitskräftepotenzial sowie zur Fachkräftegewinnung und -sicherung. Gleichzeitig mit der Aufhebung des bisherigen Fachkapitels „Arbeitsmarkt“ werden damit wesentliche Festlegungen zur Zukunftsfähigkeit des Bayerischen Untermain im Bereich Fachkräfte getroffen.

Teil D

Fortschreibung des Kapitels 2.1 „Zentrale Orte“

Grundlage für die Fortschreibung des aktuellen Kapitels vom 24. September 2010 sind die Vorgaben des LEP 2018, die den Planungsverbänden nur noch einen engen Spielraum bei der Gestaltung des Kapitels „Zentrale Orte“ lassen (u.a. Doppelsicherungsverbot gem. Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG).

Zeitgleich nimmt der Regionale Planungsverband mit Teil A dieser Änderung eine redaktionelle Überarbeitung des Regionalplans vor. Im Rahmen dieser Überarbeitung werden in den übrigen Kapiteln des Regionalplans die Hinweise auf Zentrale Orte, wie etwa Kleinzentren und Unterezentren, überarbeitet und an aktuelle Begrifflichkeiten angepasst. Zudem wird auf die Nennung einzelner Gemeinden weitestgehend verzichtet. Dies trägt auch zukünftigen Fortschreibungen des Zentrale-Orte-Systems Rechnung.

Nach Ziel 2.1.2 Abs. 3 LEP 2018 werden die Grundzentren in den Regionalplänen festgelegt. Bislang bestehende Zentrale Orte der Grundversorgung, also die bisherigen Kleinzentren und Unterezentren, können gem. Grundsatz 2.1.6 Abs. 3 LEP 2018 als Grundzentren beibehalten werden. Neueinstufungen sind wegen des eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung in der Regel nicht erforderlich (vergl. Begründung zu 2.1.6 LEP 2018).

Eine Prüfung des Regionalen Planungsverbands im Jahr 2017 ergab, dass die Anforderungen des LEP zur Erreichbarkeit der Zentralen Orte am gesamten Bayerischen Untermain erfüllt werden, da von allen Ortsteilen der Region das nächste Grundzentrum in max. 20 Minuten Fahrt mit dem Pkw erreicht wird. Darüber hinaus setzt der Nahverkehrsplan Bayerischer Untermain die weitere Vor-

gabe der Fahrdauer von max. 30 Minuten zum nächsten Grundzentrum im ÖPNV um. Eine Ausweisung weiterer Grundzentren ist deshalb weder erforderlich noch zweckmäßig. Die weitere Betrachtung der Erreichbarkeit und der Mobilität in der Region erfolgt in der separaten Fortschreibung der Kapitel 3.1 „Siedlungsstruktur“ und 5.1 „Mobilität“

Nach Ziel 2.1.2 Abs. 4 LEP 2018 werden die Nahbereiche aller Zentralen Orte in den Regionalplänen als Teil der Begründung abgegrenzt. Dies geschieht in der Begründungskarte „Zentrale Orte und Nahbereiche“ zu Ziel 2.1.1-01 RP 1.

Insgesamt ist das neue Kapitel „Zentrale Orte“ auf die wesentlichen Regelungsinhalte begrenzt. Insbesondere wurden die bisher enthaltenen Entwicklungsziele im Teilkapitel 2.1.2 RP 1 zusammengefasst, da darüber hinaus im LEP 2018 hinreichend auf die Funktion (Grundsatz 2.1.1 LEP 2018) sowie den Versorgungsauftrag (2.1.3 LEP 2018) der Zentralen Orte eingegangen wird.

Zentrale Orte, die „bevorzugt zu entwickeln sind“ werden nicht mehr dargestellt. Das hierfür zugrunde liegende Ziel (A II 2.1.2.6 LEP 2006) war bereits im LEP 2013 entfallen. In Ziel 2.2.3 LEP 2018 werden „Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf“ (RmbH) festgelegt, welche gemäß Ziel 2.2.4 LEP 2018 vorrangig zu entwickeln sind. Nach in Krafttreten der laufenden Fortschreibung des LEP trifft dies auf alle Kommunen in der Region Bayerischer Untermain zu.

Darüber hinaus ist es zur Umsetzung des Grundsatzes 2.1.3 LEP 2018 erforderlich, auf regionaler Ebene die flächendeckende öffentliche Grundversorgung zu überprüfen um eventuelle Ausstattungsmängel festzustellen. Hierzu hat der Regionale Planungsverband einen Vergleich der Ausstattung der Nahbereiche durchgeführt. Als maßgebend wurde die Existenz folgender Infrastrukturen der Grundversorgung betrachtet - angelehnt u.a. an die Vorgaben des LEP 2006 und des LEP 2018.

Bereich	Infrastruktur der Grundversorgung	Nahbereiche, in denen diese Infrastruktur nicht vorhanden ist
Bildung	Grundschule	In allen Nahbereichen vorhanden
	Mittelschule	Eichenbühl, Kleinostheim, Glattbach/ Johannesberg, Mömlingen, Heigenbrücken,
Gesundheit	Hausarzt	In allen Nahbereichen vorhanden
	Apotheke	In allen Nahbereichen vorhanden
Soziales/ Betreuung	Kinderbetreuung (Kindergarten oder Kindertagesstätte oder Hort oder Kinderhaus)	In allen Nahbereichen vorhanden
	Stationäre oder ambulante Pflegeeinrichtung	Bürgstadt, Eschau/ Mönchberg, Eichenbühl, Glattbach/ Johannesberg, Laufach, Heigenbrücken, Leidersbach
Kommunikation	Internetanschluss mind. 50 Mbit/s (mind. 95% der Haushalte)	Alzenau, Kahl a. Main, Amorbach, Karlstein a. Main, Dorfprozelten/ Stadtprozelten, Kleinostheim, Eisenfeld/ Erlenbach a.Main/ Laufach, Obernburg a.Main, Großwallstadt/ Kleinwallstadt, Mainaschaff, Eichenbühl, Mömlingen

		Eschau/ Mönchberg	Mömbris
		Glattbach/ Johannesberg	Niedernberg/Sulzbach a.Main
		Großheubach/ Kleinheubach	Leidersbach
		Großostheim	Schöllkrippen
		Haibach/ Bessenbach	Stockstadt a. Main
		Heigenbrücken	Waldaschaff
		Heimbuchenthal/ Mespelbrunn	
Nahversorgung	Lebensmittelmarkt	Eichenbühl	

Tabelle 1: Ausstattung mit Infrastrukturen zur Grundversorgung in den Nahbereichen der Region 1; Quellen: Eigene Darstellung und Auswertung auf der Basis von: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (RISBY), Bayerische Landesapothekerkammer, Regierung von Unterfranken - Sachgebiet 13, Bayerische Landesärztekammer, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Statistisches Bundesamt (Zensus 2011), Supermarktcheck.de GmbH sowie eigene Recherchen.

Grundversorgung in den Nahbereichen

Anhand der obenstehenden Auswertung werden weniger gut ausgestattete Nahbereiche im Kapitel 2.1 „Zentrale Orte“ benannt und die Bedeutung der Sicherung der dortigen Versorgungssituation betont. Ausschlaggebend hierfür ist neben der Ausstattung auch die Lage im ländlichen Raum, da hierbei von einer besonderen Bedeutung der Grundversorgung für die Bürger vor Ort ausgegangen wird. Die Ausstattung mit den betrachteten Infrastrukturen der Grundversorgung stellt sich derzeit, bezogen auf die Nahbereiche des Bayerischen Untermain, wie folgt dar:

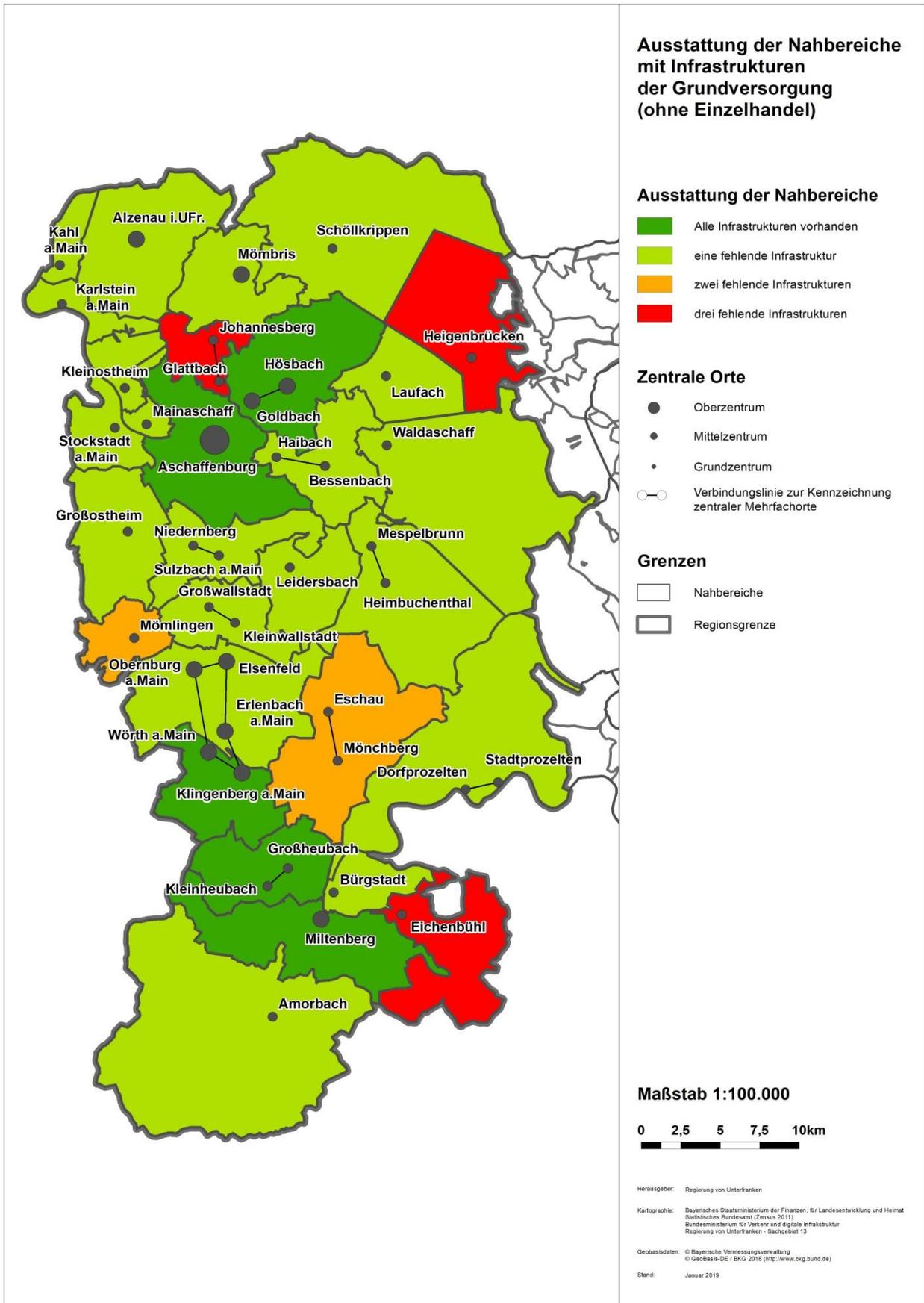


Abbildung 1: Grundversorgung in den Nahbereichen; Quelle: Eigene Darstellung auf der Basis von Tabelle 1

Insbesondere die Nahbereiche Eichenbühl und Heigenbrücken sollten aufgrund ihrer Ausstattung und ihrer Lage im ländlichen Raum gestärkt werden. Dagegen kann bei Nahbereichen im engeren Verdichtungsraum, wie etwa Glattbach/ Johannesberg von guten Möglichkeiten der Mitversorgung in benachbarten Grund-, Mittel- und Oberzentren ausgegangen werden, weshalb sich hier ein Fehlen bestimmter Infrastrukturen weniger stark auf die Versorgungssituation der Bürger auswirkt.

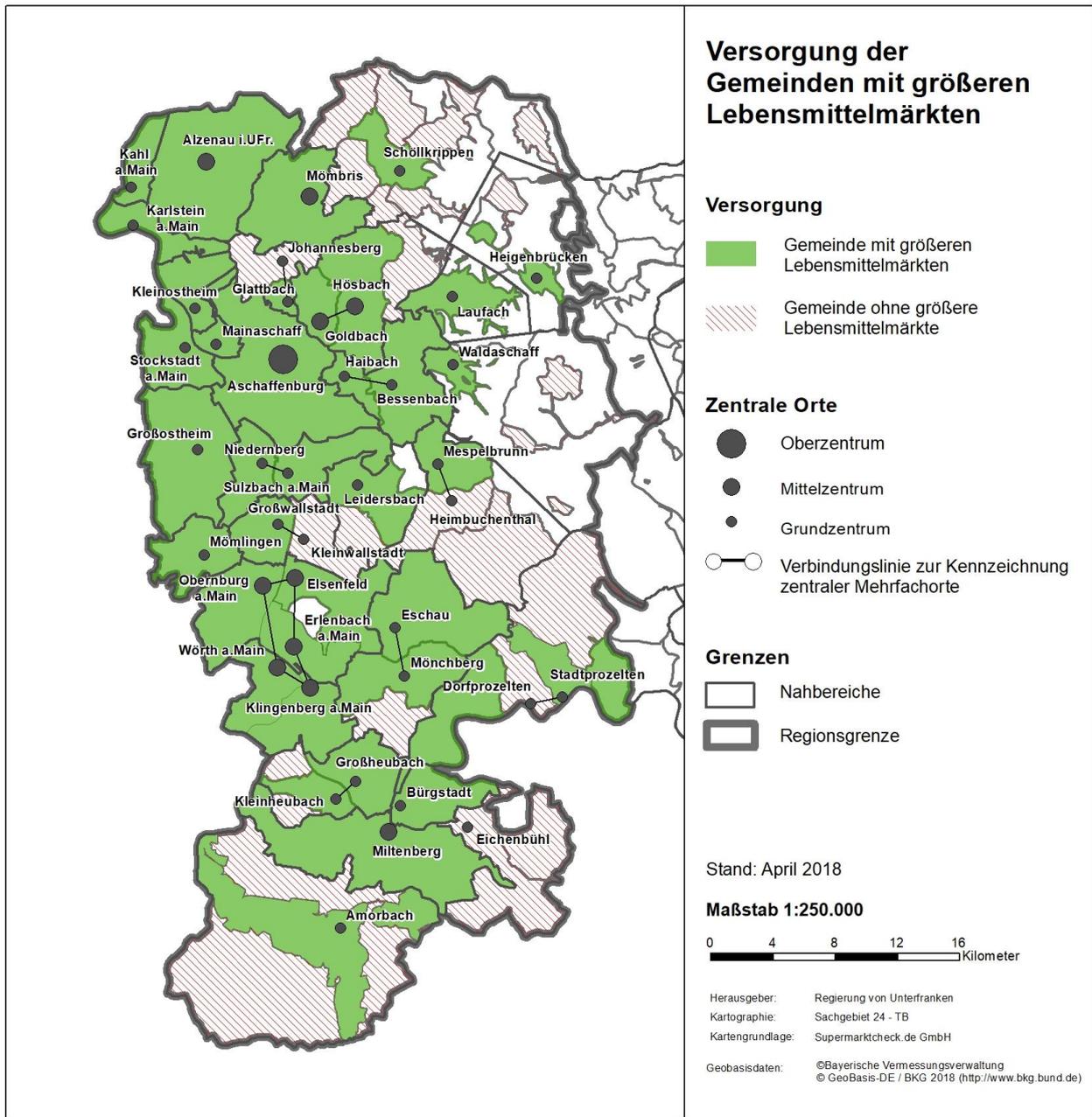
Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs (Lebensmittelmärkte)

Die Grundzentren sollen ihren Nahbereich mit den Waren des täglichen Bedarfs versorgen. Am Bayerischen Untermain soll darüber hinaus regionsweit in jedem Ort eine Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs vorhanden sein (vgl. Begründung zu Grundsatz 1.4-02 RP 1).

Eine Auswertung des Regionalen Planungsverbands Bayerischer Untermain auf Ebene der Nahbereiche zeigt, dass nur im Nahbereich Eichenbühl kein Lebensmittelmarkt zur Versorgung des Nahbereichs vorhanden ist. In den anderen Nahbereichen bestehen ein oder mehrere Lebensmittelmärkte in den Grundzentren.¹

Darüber hinaus zeigt sich, dass in einigen Nahbereichen Häufungen von Kommunen ohne eigenen größeren Lebensmittelmarkt vorliegen (vgl. Abbildung 2). In den Festlegungen sind deshalb die Gemeinden der Nahbereiche Amorbach, Dorfprozelten/ Stadtprozelten, Eichenbühl, Heimbuchenthal/ Mespelbrunn, Schöllkrippen und Waldaschaff als besondere Handlungsschwerpunkte genannt. Die notwendige Verbesserung dieser Situation und die Stärkung bereits vorhandener alternativer Nahversorgungsangebote, wie etwa Dorfläden, werden in Grundsatz 2.1.2-02 RP 1 besonders hervorgehoben.

¹ Die Auswertung basiert auf den zur Verfügung stehenden Daten der Supermarktcheck.de GmbH, abgerufen am 24. April 2018.



L:\Weim\Karten\Büchs\Das\Lebensvorsorge\Region 11\Versorgung durch Lebensmittelmärkte 2019

Abbildung 2: Versorgung der Gemeinden mit größeren Lebensmittelmärkten; Quelle: Eigene Auswertung und Darstellung auf der Basis der Supermarktcheck.de GmbH.

Teil E

Aufhebung der Kapitel BV „Arbeitsmarkt“, BVI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“, BVII „Freizeit und Erholung“, BVIII „Sozial und Gesundheitswesen“, BXII „Technischer Umweltschutz“

Die fachliche und rechtliche Grundlage der aufzuhebenden Kapitel des RP 1 war das Landesentwicklungsprogramm Bayern von 1984² (LEP 1984). Das LEP 2013 sowie die Teilfortschreibung 2018 sind gegenüber früheren Fassungen des LEP inhaltlich deutlich reduziert und konzentrieren sich stärker auf raumbedeutsame Festlegungen und Themenfelder. Mögliche Inhalte der Regionalpläne sind aus dem LEP zu entwickeln und in Art. 21 Abs. 2 Satz 3 BayLplG abschließend bestimmt. Dadurch finden sich für einzelne Kapitel des RP 1 keine Grundlagen mehr im aktuell gültigen LEP. Die Aufhebung dieser Kapitel ist ein notwendiger und wesentlicher Schritt dahin, den RP 1 in Einklang mit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramm Bayern wie auch des Bayerischen Landesplanungsgesetzes zu bringen.

Der Regionalplan kann nur dann regionsweit raumbedeutsame Festlegungen treffen, sofern die jeweiligen Belange nicht bereits fachrechtlich hinreichend gesichert sind (vgl. Art. 21 Abs. 2 Satz 3, 2. HS BayLplG). Damit werden Festlegungen, die nur einen geringen Raumbezug aufweisen und Festlegungen ohne eigenen raumordnerischen Regelungsgehalt ausgeschlossen. Einzelne Aspekte der gestrichenen Kapitel werden als Teile des neuen Kapitels 1 „Leitlinien 2035“ weitergeführt.

Änderungsbegründungen zu den einzelnen, zu streichenden Kapiteln:

- **BV Arbeitsmarkt**

Die Ausführungen im Kapitel B V „Arbeitsmarkt“ sind Teil der ursprünglichen Fassung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain vom 1. Juni 1985. Das derzeit gültige BayLplG sieht diesen Regelungsbereich für Regionalpläne nicht mehr vor (Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG). Gemäß Anpassungserfordernis an das LEP ist dieses Kapitel deshalb aufzuheben.

Inhaltlich ist das Kapitel B V „Arbeitsmarkt“ bereits weitgehend im Rahmen verschiedener Regionalplanänderungen aufgegangen, u.a. in die Kapitel A II „Raumstruktur“ (Kapitel in Kraft getreten am 20. März 2009), B II „Siedlungswesen“ (Kapitel in Kraft getreten am 11. September 2009) und B IV „Gewerbliche Wirtschaft“ (Kapitel in Kraft getreten am 24. September 2010). Die Aufhebung dieses Kapitels ist auch deshalb geboten.

- **B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“**

Das Kapitel B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“ ist Teil der ursprünglichen Fassung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain vom 1. Juni

² Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 3. Mai 1984, auf Grundlage des Art. 14 Abs. 3 und 6 in Verbindung mit Art. 13 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1982 (GVBl S. 2, BayRS 230-1-U), geändert durch Gesetz vom 3. August 1982 (GVBl S. 500).

1985. In dieser Form ist das Kapitel nicht mehr aktuell und nicht aus dem Kapitel „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ des LEP 2018 entwickelt.

Die Ausstattung der Zentralen Orte und der zugehörigen Versorgungsbereiche mit Einrichtungen der Bildung und der Kultur wird bereits durch die Festlegungen des LEP 2018 sowie das Kapitel 2.1 „Zentrale Orte“ des RP 1 hinreichend tief bis auf die regionale Ebene der Grundzentren konkretisiert und damit gesichert. Standortentscheidungen einzelner Einrichtungen werden über die zuständigen Ressorts, den Einrichtungsträger bzw. die Kommunen selbst im Einzelfall entscheiden; das LEP 2018 und der Regionalplan wirken über das Zentrale-Orte-System flankierend und rahmensetzend (siehe Neufassung des Kapitels 2.1 „Zentrale Orte“). Damit setzt der Regionalplan über das Zentrale-Orte-System den Rahmen für die Einrichtungen des Bereichs Bildung und Kultur.

Das derzeit gültige BayLplG ermöglicht es den Regionalen Planungsverbänden in Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 grundsätzlich, regionsweit raumbedeutsame Festlegungen in den Bereichen Kultur und Bildung zu treffen, soweit diese nicht bereits fachrechtlich hinreichend gesichert sind (Doppelsicherungsverbot). Zu diesen fachrechtlichen Grundlagen ist auch das LEP 2018 selbst zu zählen.

Es gelten folgende Belange durch die Festlegung des LEP 2018 als bereits hinreichend fachrechtlich gesichert und sind deshalb nicht erneut als Festlegung in den Regionalplan Bayerischer Untermain aufzunehmen:

„8.3 Bildung

8.3.1 Schulen und außerschulische Bildungsangebote

- (Z) *Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.*
- (G) *Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Schulen und außerschulischen Bildungsangeboten beitragen.*

8.3.2 Hochschulen und Forschungseinrichtungen

- (Z) *Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind in allen Teilräumen zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.*
- (G) *Regionale Kooperationen von Hochschulen mit anderen, auch außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie der Wirtschaft sollen weiterentwickelt werden.*

8.4 Kultur

8.4.1 Schutz des kulturellen Erbes

- (Z) *UNESCO-Welterbestätten sind einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten.*
- (G) *Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden.*

8.4.2 Einrichtungen der Kunst und Kultur

- (G) *Ein vielfältiges und barrierefreies Angebot an Einrichtungen der Kunst und Kultur soll in allen Teilräumen vorgehalten werden.“*

Eine direkte Zuständigkeit der Regionalen Planungsverbände für Einrichtungen aus den Themenfeldern Bildung und Kultur lässt sich aus dem LEP 2018 und dem BayLplG nicht

ableiten. Aussagen im Regionalplan insb. zu Kultur und Bildung können nur den regionalen Fokus beschreibenden, unterstützenden Grundsatzcharakter haben. Zum Zielcharakter fehlt „eine aus Sicht des Zieladressaten verbindliche Vorgabe“³. Die Zuständigkeiten für die Bereiche Bildung und Kultur liegen bei verschiedenen öffentlichen Trägern, insb. Kommunen, Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken. Zudem besteht eine große Zahl an regionalen Initiativen, die sich den Bereichen Bildung und Kultur angenommen haben (Bildungsregion, Fachkräfteallianz, kommunale Allianzen, regionale Initiativen) sowie vielfältige kulturelle Trägerschaften und Vereinigungen.

Das bisherige Teilkapitel 1 „Vorschulische Bildung“ ist bereits durch § 24 SGB VIII und den damit einhergehenden Rechtsanspruch auf Kindergarten- und Kinderkrippenplätze hinreichend gesichert. Die ursprünglichen Teilkapitel 2 „Allgemeinbildende Schulen“, 3 „Berufliches Bildungswesen“ und 4 „Fachhochschule“ werden u.a. durch Festlegungen des LEP 2018 bereits erfasst. Der Regelungsgehalt des bisherigen Teilkapitels 5 „Jugend“ liegt in der Zuständigkeit der Kommunen, die eine tragende Rolle bei der Bereitstellung der sozialen Infrastruktur haben (vgl. auch Art. 83 BV). Das SGB VIII regelt Fragen der Jugendhilfe, Erziehungshilfe und Erwachsenenbildung (Teilkapitel 6). Die ursprünglichen Festlegungen zum Ausbau der Bibliotheken (B VI 8) sowie der Sporteinrichtungen (B VI 9) werden aufgehoben, da diese in der Begründung zu Ziel 2.1.3 LEP 2018 als zentralörtliche Einrichtungen für die jeweilige zentralörtliche Stufe hinreichend bestimmt sind und darüber hinaus keinen regionsweit durch den Regionalen Planungsverband zu sichernden und regelnden Belang darstellen. Regionsweit raumbedeutsame Sporteinrichtungen sind bereits im Rahmen der Elften Verordnung zur Änderung des Regionalplans im Jahr 2010 in das Kapitel 3.2.6 „Tourismus, Freizeit und Erholung“ eingegangen.

Da die Bereiche Bildung und Kultur über die fachrechtliche Sicherung hinaus für die regionale Entwicklung als bedeutsamen gelten dürfen, werden grundlegende Festlegungen in die neu gefassten Teilkapitel 1.4 „Daseinsvorsorge und demografischer Wandel“ sowie 1.6 „Regionale Identität, Heimat und Kultur“ integriert. Festlegungen zum Themenfeld Fachkräfte und Bildung werden zudem in das neu geschaffene Teilkapitel 3.2.7 „Arbeitsmarkt und Fachkräfte“ integriert.

Aus vorgenannten Gründen wird das bisherige Kapitel B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“ aufgehoben.

▪ **B VII „Freizeit und Erholung“**

Das Kapitel B VII „Freizeit und Erholung“ ist Teil der ursprünglichen Fassung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain vom 1. Juni 1985. Das derzeit gültige BayLplG sieht diesen Regelungsbereich für Regionalpläne nicht mehr vor (Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG). Gemäß Anpassungserfordernis an das LEP ist dieses Kapitel deshalb aufzuheben.

³ Kommentar zu Art. 2 BayLplG Stand Mai 2015 Randnummer 30

Inhaltlich sind die bisherigen Festlegungen des Kapitels zum großen Teil im Rahmen von Änderungen des Regionalplans in anderen Kapiteln aufgegangen. Zu nennen sind insbesondere das Kapitel B III „Land- und Forstwirtschaft“ (Kapitel in Kraft getreten am 24. September 2010), das Festlegungen zur landschaftsbezogenen Erholung trifft sowie das Teilkapitel B IV 2.5 „Tourismus, Freizeit und Erholung“ (Kapitel in Kraft getreten am 24. September 2010), das Festlegungen zu Tourismus und Freizeiteinrichtungen beinhaltet. Festlegungen zur naturbezogenen Erholung sollen gem. Beschluss des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbands Bayerischer Untermain vom 28. April 2009 unter anderem im neu zu fassenden Kapitel „B I Natur, Landschaft und Erholung“ geführt werden. Der vorliegende Fortschreibungsentwurf enthält u.a. Festlegungen zur landschaftsgebundenen und naturnahen Erholung, die auf die Sicherung und Entwicklung der charakteristischen landschaftlichen Besonderheiten der Region (u.a. der Naturparke Spessart und Bayerischer Odenwald, Gewässerlandschaften, Ortsbilder) unter besonderer Berücksichtigung des Naherholungsbedürfnisses der Bevölkerung abzielen. Aufgrund des LEP 2018 ist dieses Kapitel neu zu fassen. Das LEP 2018 legt in Ziel 7.1.4 fest, dass „in den Regionalplänen regionale Grünzüge (...) zur Erholungsvorsorge festzulegen“ sind. Zudem sollen gemäß Grundsatz 7.1.1 LEP Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. Mit der Konkretisierung dieser Vorgaben und der Aufnahme entsprechender regionaler Grünzüge zur landschaftsgebundenen und naturnahen Erholung in Kapitel 4.1 gehen die Festlegungen des Regionalplans zukünftig über die abstrakten Regeln des bisherigen B VII „Freizeit und Erholung“ hinaus. Die übergeordneten, weiterhin regionsweit raumbedeutsamen Belange des Lärmschutzes und der naturbezogenen Erholung werden zusätzlich in das Teilkapitel 1.5 „Umwelt, Klimawandel und Klimaanpassung“ überführt.

Aus vorgenannten Gründen wird das bisherige Kapitel B VII „Freizeit und Erholung“ aufgehoben.

▪ **B VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“**

Das Kapitel B VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“ ist Teil der ursprünglichen Fassung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain vom 1. Juni 1985. In dieser Form ist das Kapitel nicht mehr aktuell und nicht aus dem Kapitel „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ des LEP 2018 entwickelt.

Das derzeit gültige BayLplG ermöglicht es in Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 den Regionalen Planungsverbänden grundsätzlich, regionsweit raumbedeutsame Festlegungen in den Bereichen Sozialwesen und Gesundheit zu treffen, soweit diese nicht bereits fachrechtlich hinreichend gesichert sind (Doppelsicherungsverbot). Zu diesen fachrechtlichen Grundlagen ist auch das LEP selbst zu zählen.

Die Ausstattung der Zentralen Orte und deren Versorgungsbereichen mit Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, wie etwa Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen oder Arzt-sitzen werden bereits durch die Festlegungen zum Zentralen-Orte-Konzept des LEP 2018 sowie das Kapitel 2.1 „Zentrale Orte“ des RP 1 hinreichend tief bis auf die regionale Ebene

der Grundzentren konkretisiert und damit fachrechtlich gesichert. Standortentscheidungen der Einrichtungen werden über die zuständigen Ressorts, den Einrichtungsträger bzw. die Kommunen selbst im Einzelfall entscheiden; das LEP und der Regionalplan wirken über das Zentrale-Orte-System flankierend und rahmensetzend (siehe Neufassung des Kapitels 2.1 „Zentrale Orte“). Damit setzt der Regionalplan den Rahmen für die Einrichtungen des Bereichs Soziales und Gesundheit.

Darüber hinaus gelten folgende Belange durch die Festlegungen des LEP 2018, Kapitel 8 „Soziale und kulturelle Infrastruktur“, als bereits hinreichend fachrechtlich gesichert und sind deshalb nicht erneut als Festlegungen in den Regionalplan Bayerischer Untermain aufzunehmen:

„8.1 Soziales

- (Z) *Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.*
- (Z) *Entsprechend der demographischen Entwicklung und zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist auf altersgerechte und inklusive Einrichtungen und Dienste in ausreichender Zahl und Qualität zu achten.*
- (G) *Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge beitragen.“*

8.2 Gesundheit

- (Z) *In allen Teilräumen ist flächendeckend eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung zu gewährleisten.*
- (G) *Im ländlichen Raum soll ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot mit Haus- und Fachärzten sichergestellt werden.“*

Eine unmittelbare Zuständigkeit der Regionalen Planungsverbände für Standortentscheidungen von Einrichtungen aus den Themenfeldern Soziales und Gesundheit, die über die Festlegungen der Zentralen Orte hinausgehen, lassen sich aus dem LEP 2018, dem BayLplG oder Fachgesetzen nicht ableiten. Aussagen im Regionalplan insb. zu Sozialwesen und Gesundheit können nur den regionalen Fokus beschreibenden, unterstützenden Grundsatzcharakter haben. Zum Zielcharakter fehlt „eine aus Sicht des Zieladressaten verbindliche Vorgabe“⁴. Aufgrund der Zuständigkeit verschiedener öffentlicher Träger und Institutionen für die Bereiche Soziales und Gesundheit (insb. Kommunen, Landkreise und kreisfreie Städte, Bezirk, KVB), vielfältigen regionalen Initiativen im Bereich Gesundheit (Gesundheitsregionen, kommunale Allianzen) sowie den Festlegungen des LEP 2018 können die Bereiche Gesundheit und Soziales als regional hinreichend gesichert gelten.

Das neu gefasste Kapitel 1.4 „Daseinsvorsorge und demografischer Wandel“ trifft zukünftig die regionsweit bedeutsamen, übergeordneten Festlegungen der Bereiche Soziales und Gesundheit, soweit diese weiterhin grundsätzliche Bedeutung für die regionale Entwicklung besitzen.

Aus vorgenannten Gründen wird das bisherige Kapitel B VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“ aufgehoben.

▪ **B XII „Technischer Umweltschutz“**

⁴ Kommentar zur Art. 2 BayLplG Stand Mai 2015 Randnummer 30

Das Kapitel B XII „Technischer Umweltschutz“ ist Teil der ursprünglichen Fassung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain vom 1. Juni 1985. Das derzeit gültige BayLplG sieht diesen Regelungsbereich für Regionalpläne nicht mehr vor (Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG). Gemäß Anpassungserfordernis an das LEP ist dieses Kapitel deshalb aufzuheben.

Bisheriges Teilkapitel Abfallwirtschaft (B XII 1): Bereits in der Änderungsbegründung zur Gesamtfortschreibung des LEP 2006 wird dargelegt, dass auf Festlegungen zur Abfallwirtschaft aufgrund vorhandener fachlicher Regelungen (z. B. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Klärschlammverordnung des Bundes, Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern) verzichtet werden könne. Weiterer regionalplanerischer Regelungsbedarf, der über fachrechtlich gesicherte Belange hinausgeht, wird auch durch das zuständige Sachgebiet „Technischer Umweltschutz“ der Regierung von Unterfranken nicht gesehen.

Die Belange der ursprünglichen Teilkapitel Luftreinhaltung (B XII 2) und Lärmschutz (B XII 3) sind durch den gesetzlich geregelten Immissionsschutz, dessen Ziel es ist, die auf den Menschen und seine gesamte Umwelt wirkenden Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen) so gering wie möglich zu halten, bereits fachrechtlich gesichert. Zentrale Vorschrift ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit den zugehörigen Verordnungen. Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden (wie z.B. vor Brand- oder Störfallgefahren), zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (vgl. § 1 BImSchG).

Konkretisierende Bestimmungen enthalten die Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchV) oder Allgemeine Verwaltungsvorschriften (TA Lärm, TA Luft). Zudem sind die Belange des Immissionsschutzes auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen bzw. zu beachten (siehe § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Gem. dem sogenannten "Doppelsicherungsverbot" können regionsweit raumbedeutsame Festlegungen fachlicher Art in Regionalplänen nur erfolgen, "sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind" (Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG). Deshalb werden die bestehenden Festlegungen des Kapitels B XII „Technischer Umweltschutz“ aufgehoben.

Die Verbesserung der Luftqualität, der klimatischen Situation und die Verringerung der Lärmbelastung über gesetzliche Grenzwerte hinaus sind hingegen regional raumbedeutsame Festlegungen, die eine Festlegung im Regionalplan rechtfertigen. Deshalb werden Festlegungen zu Lärm und Luft in das zukünftige Kapitel 1.5 „Umwelt, Klimawandel und Klimaanpassung“ übertragen. Grundsatz 1.5-04 legt die Verbesserung der Luftqualität und der klimatischen Situation fest. Zudem wird ein Grundsatz zur Verringerung der Lärmbelastung

tung (G 1.5-05) neu eingeführt. Die Belange Luftreinhaltung und Lärmschutz werden auch bei der ebenso angestoßenen Fortschreibung des Kapitels 5.1 „Mobilität“ eine Rolle spielen. Zum Schutz von Erholungsräumen und bislang unverlärmtten Landschaftsräumen werden im Kapitel 4.1 „Freiraumstruktur“ weitergehende Festlegungen getroffen.

Aus vorgenannten Gründen wird das Kapitel XII „Technischer Umweltschutz“ aufgehoben.